

## **Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse Bestandteile:**

### **Satzung vom 21.12.2006**

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2007**
- 2. Änderungssatzung vom 18.12.2008**
- 3. Änderungssatzung vom 17.12.2009**
- 4. Änderungssatzung vom 16.12.2010**
- 5. Änderungssatzung vom 24.11.2011**
- 6. Änderungssatzung vom 29.11.2012**
- 7. Änderungssatzung vom 28.11.2013**
- 8. Änderungssatzung vom 18.12.2014**
- 9. Änderungssatzung vom 17.12.2015**
- 10. Änderungssatzung vom 15.12.2016**
- 11. Änderungssatzung vom 21.12.2017**
- 12. Änderungssatzung vom 16.12.2019**
- 13. Änderungssatzung vom 14.12.2020**

### **Satzung der Stadt Wildeshausen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Stadt Wildeshausen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers 17,50 EUR.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 45,00 EUR.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 5**

#### **Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gebührenpflichtige wird durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, zur Gebühr herangezogen.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Sofern die Gebühr mit anderen Abgaben erhoben wird, sind die Fälligkeiten dieses Bescheides maßgebend.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 7**

### **Entsorgungsrhythmus**

Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entsorgen. Einkammer-Absetzgruben, Mehrkammer-Absetzgruben und Ausfaulgruben sind nach der DIN 4261 zu entschlammen. Die Wartungsprotokolle für die Einkammer-Absetzgruben, Mehrkammer-Absetzgruben und Ausfaulgruben sind unaufgefordert bei der Stadt Wildeshausen vorzulegen. Wird bis spätestens 31.03. eines Jahres kein Wartungsprotokoll einer qualifizierten Fachfirma vorgelegt, wird eine Regelentleerung durchgeführt. Absetz- und Ausfaulgruben sind nach der Entleerung vom Grundstückseigentümer wieder mit Wasser zu füllen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.12.2003 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2007, durch die die §§ 2 und 5 geändert wurden, ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 18.12.2008, durch die die §§ 2, 5 und 7 geändert wurden, ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2009, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung vom 16.12.2010, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die 5. Änderungssatzung vom 24.11.2011, durch die die §§ 2 und 7 geändert wurden, ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die 6. Änderungssatzung vom 29.11.2012, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die 7. Änderungssatzung vom 28.11.2013, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die 8. Änderungssatzung vom 18.12.2014, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die 9. Änderungssatzung vom 17.12.2015, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die 10. Änderungssatzung vom 15.12.2016, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die 11. Änderungssatzung vom 21.12.2017, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die 12. Änderungssatzung vom 16.12.2019, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die 13. Änderungssatzung vom 14.12.2020, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.